



Verein für Rasenspiele Altenmünster e.V. \* gegründet 1930

# Satzung

-Fassung 2011-

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 19. Mai 1930 gegründete Verein trägt den Namen „Verein für Rasenspiele Altenmünster e.V.“, abgekürzt „VfR Altenmünster e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Crailsheim-Altenmünster und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Crailsheim eingetragen. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere seiner Mitglieder und der Jugend, zu dienen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der freien Jugendhilfe.
- (4) Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung und Jugendbildung verwirklicht.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und bekommen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden auf Antrag und gegen Nachweis ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung/Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (EStG) beschließen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder), juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.

### **(2) Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, aufgrund eines vom Verein zur Verfügung gestellten schriftlichen Aufnahmeantrages nach freiem Ermessen.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der jeweiligen Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten- und Pflichten gilt.

Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bzw. das zuständige Vorstandsmitglied.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen; sie braucht nicht begründet zu werden.

Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Hauptausschusses von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind beitragsfrei.

### **(3) Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, freiwilligem Austritt, Streichung oder Ausschluss.

(3.1.) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.09 und wird mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

(3.2.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes bzw. des beauftragten Vorstandsmitglieds von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen oder Zusatzbeiträgen im Rückstand geblieben ist und seit der zweiten Mahnung zwei Monate vergangen sind.

(3.3.) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- b) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- c) sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht diesem/dieser innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem Verein und dem außerordentlichen Mitglied getroffenen Vereinbarung.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

### **(2) Ordentliche Mitglieder**

Jedes ordentliche Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts bei den Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Nur sie haben aktives und passives Wahlrecht. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen des Vereins und der jeweiligen Abteilungen zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen Sport ausüben.

### **(3) Außerordentliche Mitglieder**

Den außerordentlichen Mitgliedern können nach Maßgabe der vom Verein gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zur Verfügung gestellt werden.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht; es steht ihnen jedoch das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, soweit diese Satzung oder die Beitrags- und Gebührenordnung nichts anderes bestimmt.

(1) Über die Höhe der Beiträge, etwaiger Aufnahmegebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss.

(2) Zur Erhebung einer Umlage bis zur jährlichen Höchstgrenze eines dreifachen Jahresbeitrages ist der Verein berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Vermeidung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit oder zur Beseitigung entstandener finanzieller Probleme notwendig ist.

(3) Ferner kann der Vorstand Zusatzbeiträge für Zusatzleistungen, die nicht mit dem eigentlichen Vereinszweck zusammenhängen, sowie Gebühren für das Mahnwesen und bei Nichtteilnahme am Bank-Lastschrift-Einzugsverfahren beschließen.

(4) Die Beitragspflicht der Jugendlichen und Kinder wird durch den Hauptausschuss geregelt.

Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder weitergeführt und beitragsmäßig entsprechend veranlagt.

(5) Die Beiträge werden stets im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig.

(6) Auf Antrag können die Beiträge in begründeten Fällen vom Vorstand gestundet oder ermäßigt werden.

(7) Weitere Bestimmungen können in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt werden.

(8) Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Gebühren, Umlagen und Dienstleistungen beschließen. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses in dessen nächster Sitzung.

(9) Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem Vorstand des Vereins und dem außerordentlichen Mitglied festgesetzt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Hauptausschuss
3. der Vorstand
4. die Jugendvollversammlung/der Vereinsjugendausschuss

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

### **A. Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden; sie soll jeweils im ersten Quartal stattfinden. Einzuberufen ist die ordentliche Mitgliederversammlung vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung durch eine/n der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im „Hohenloher Tagblatt“, im „Crailsheimer Stadtblatt“, am schwarzen Brett des Vereinsheims sowie in der Vereinshomepage unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen. Die Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, kann am schwarzen Brett des Vereinsheims und in der Vereinshomepage erfolgen.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des/der Vorsitzenden, des Kassierers/der Kassiererin, des 'Vereinsjugendleiters/der Vereinsjugendleiterin sowie der Abteilungen
- b) Entgegennahme des Berichts der \_Kassenprüfer/innen
- c) Entlastung des Vorstandes, des Hauptausschusses und der KassenprüferInnen
- d) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- e) Neuwahlen

- f) Festsetzung der Beiträge, etwaiger Aufnahmegebühren und Umlagen (soweit diese Satzung nichts anderes vorgibt)
- g) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Über später eingehende Anträge kann nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6. Soll eine Satzungsbestimmung, welche die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins berührt, geändert werden, so ist vorab die Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

7. Satzungsänderungen können nicht im Wege eines Dringlichkeitsantrages herbeigeführt werden.

8. Satzungsänderungsanträge müssen in einem gesonderten Tagesordnungspunkt auf der vorgeschlagenen Tagesordnung ausgewiesen werden.

9. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom/von der Schriftführe/in (Protokollführer/in) und dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **B. Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Diese findet statt, wenn

- a) der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) die Einberufung von mindestens einem Viertel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen gefordert wird.
- e) Für die Einberufung und Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie für die Ordentliche Mitgliederversammlung.

## § 8 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt bzw. bestätigt.

Er umfasst:

- a) die Mitglieder des Vorstandes (Wahl)
- b) vier Beisitzer/innen (Wahl)
- c) den/die Vereinsjugendleiter/in (Bestätigung)
- d) sämtliche Abteilungsleiter/innen oder deren Stellvertreter/innen (Bestätigung)
- e) sämtliche Jugendleiter/innen oder deren Stellvertreter/innen (Bestätigung)
- f) den/die Vereinsjugendsprecher/in (Bestätigung)

(2) Dem Hauptausschuss obliegt:

- a) die Beschlussfassung über die Gründung und die Auflösung von Abteilungen
- b) die Koordinierung zwischen dem Vorstand und den Abteilungen sowie zwischen den einzelnen Abteilungen
- c) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
- d) Neben den in dieser Satzung geregelten weiteren Zuständigkeiten entscheidet der Hauptausschuss darüber hinaus in Angelegenheiten, für die nach dieser Satzung weder der Vorstand noch die Mitgliederversammlung zuständig sind.

(3) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Der Hauptausschuss soll bei Bedarf vom/von der 1. Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer der Stellvertreter/innen einberufen werden.

Ein Viertel der dem Hauptausschuss angehörenden Mitglieder kann vom Vorstand die Eiberufung einer Hauptausschuss-Sitzung verlangen.

Die Sitzungen des Hauptausschusses werden vom/der 1. Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von eine/feiner der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(5) Der Hauptausschuss kann weitere Personen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen zuziehen und hat das Recht, im Bedarfsfall Sonderausschüsse einzusetzen und abzurufen.

(6) Über die Sitzungen des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der 1. Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden, der/die die Sitzung geleitet hat, und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## § 9 Vorstand

(1) Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Kassierer/in
- d) dem/der Schriftführer/in

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin im Amt.

(2) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Hauptausschuss zugewiesen sind; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Das Nähere soll in einer Geschäftsordnung geregelt werden (§ 12).

(3) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl durch den Hauptausschuss kommissarisch bis zum Ende der Wahlperiode ersetzt.

Bei Ausscheiden des/der 1. Vorsitzenden oder des Kassierers/der KassiererIn ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen., die eine/n 1. Vorsitzende/n bzw. Kassierer/in zu wählen hat.

Der /die bisherige 1. Vorsitzende bzw. Kassierer/in soll das Amt kommissarisch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wahrnehmen.

(4) Der Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der/die 1. Vorsitzende und die beiden gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der drei Vorsitzenden vertreten.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1.Vorsitzenden.

Für die Einberufung der Vorstandssitzungen sowie für die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vorstandes gelten die diesbezüglichen Bestimmungen für den Hauptausschuss entsprechend.

(6) Der Vorstand kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung geben.

## **§ 10 Haftung**

(1) Die Haftung der Mitglieder der Organe oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausführung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

## **§ 11 Vereinsjugend/Vereinsjugendausschuss**

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder sowie die gewählten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses an. Dem Vereinsjugendausschuss obliegt die Wahrnehmung der Interessen aller jugendlichen Mitglieder im Rahmen der Jugendordnung, sofern sie nicht Sache der jeweiligen Abteilung sind.

## **§ 12 Ordnungen des Vereins**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitrags- und Gebührenordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Jugendordnung geben. Bei Bedarf können weitere Ordnungen (z.B. Abteilungsordnungen) erlassen werden. Mit Ausnahme der Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung zu beschließen ist, ist der Hauptausschuss für den Erlass der Ordnungen zuständig.

## **§ 13 Abteilungen**

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden diese im Bedarfsfalle durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet.

(2) Jede Abteilung wird von einem/einer Abteilungsleiter/in, jede Jugendabteilung von einem/einer Jugendleiter/in geleitet. Die Abteilungsleiter/innen bzw. Jugendleiter/innen sollen von einem Arbeitsausschuss unterstützt werden. Der Arbeitsausschuss setzt sich nach den Bedürfnissen der Abteilung zusammen. Die Abteilungsleiter/innen bzw. die Jugendleiter/innen und deren Stellvertreter/innen sowie die Mitglieder des Arbeitsausschusses werden im Turnus von zwei Jahren von den Abteilungsversammlungen gewählt.

(3) Die Abteilungen sollen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Satzung Abteilungsordnungen festlegen die durch die Abteilungsversammlungen zu beschließen und durch den Hauptausschuss zu genehmigen sind.



(4) Werden von den Abteilungen eigene Kassen geführt, so ist hierüber im Einvernehmen mit dem/der Vereinskassierer/in Buch zu führen.

Abteilungskassen sind Teil der Vereinskasse, Abteilungsvermögen sind Teil des Vereinsvermögens.

Zum Abschluss des Geschäftsjahres sind die Buchungsjournale und Belege zwecks Übernahme der relevanten Daten in die Buchführung des Gesamtvereins dem/der Vereinskassierer/in vorzulegen.

Darüber hinaus ist auf Anforderung dem Vorstand jederzeit Einsichtnahme zu gewähren. Die Abteilungskassen unterliegen ungeachtet einer eventuellen Vorprüfung durch die Kassenprüfer/innen der Abteilung auch der Prüfung durch die Kassenprüfer/innen des Vereins.

## **§ 14 Kassenprüfer/innen**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer/innen haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch zu prüfen, diese durch ihre Unterschriften zu bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.

(3) Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, überschaubarer Zeiträume und zum Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden.

## **§ 15 Strafbestimmungen**

Der Vorstand kann gegen sämtliche Vereinsmitglieder, die gegen die Satzung und Ordnungen sowie Beschlüsse der Organe des Vereins verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vereinsvermögen schädigen, folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- c) Geldstrafe bis zu 250 EURO je Einzelfall
- d) Ausschluss aus dem Verein (§ 3 Abs. 3.3.)

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren/innen, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassierer/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/innen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Crailsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports im Stadtteil Altenmünster zu verwenden hat.

## **§ 17 Schlussbestimmung**

In allen Fällen, für welche diese Satzung keine Bestimmung enthält, sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 25.03.2011 von der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die bis dahin gültige Fassung vom 29.03.1996. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**Der Eintrag in Vereinsregister erfolgte am 27.06.2011**